

# Gabenteilung beim Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln

Die Vorgaben zur Teilung von Düngegaben mit stickstoffhaltigen Düngemitteln sind in der Nitrataktionsprogrammverordnung (NAPV) geregelt.

**Benedikt Ecker, BSc**

Für die Gabenteilung entscheidend ist der schnellwirksame Anteil stickstoffhaltiger Düngemittel. Somit gilt bei Stickstoffgaben in Form von Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N von mehr als 100 Kilogramm je Hektar eine verpflichtende Teilung der Gaben. Werden Wirtschaftsdünger ausgebracht, ist für die Gabenteilung der enthaltene Ammonium-N ausschlaggebend. Eine Ausnahme besteht bei stabilisierten Düngemitteln mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung. Als stabilisierte Düngemittel gelten Düngemittel, bei denen die Nitrifikation von Ammonium zu Nitrat durch Nitrifikationsinhibitoren verzögert wird. Ebenso besteht die Ausnahme für die Ausbringung von Düngemitteln im Cultanverfahren. Eine weitere Ausnahme besteht bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn

der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – das heißt einen mehr als 15-prozentigen Tonanteil – aufweist.

## Gabenteilung bei Teilnahme an GW 2030 – Acker

Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ gilt die verpflichtende Gabenteilung bei Stickstoffgaben in Form von Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N bereits ab 80 Kilogramm je Hektar. Werden Wirtschaftsdünger ausgebracht, ist für die Gabenteilung der enthaltene Ammonium-N ausschlaggebend. Auch hier besteht die Ausnahme von der verpflichtenden Gabenteilung durch den Einsatz stabilisierter Düngemittel oder die Ausbringung im Cultanverfahren. Weitere Ausnahmen sind in diesem Fall nicht gege-



Die Vorgaben zur Teilung von Düngegaben mit stickstoffhaltigen Düngemitteln sind in der Nitrataktionsprogrammverordnung (NAPV) geregelt. BWSB



ben. Für die Düngung im Cultanverfahren kann eine Förderung von 40 Euro je Hektar beantragt werden.

Die zuvor genannten Ausnahmen sind in diesem Fall nicht gültig.

Beim Einsatz stabilisierter Düngemittel ist auf die verzögerte Stickstofffreisetzung von vier bis acht Wochen – je nach Witterung – zu achten, um die entsprechende Versorgung der Pflanzen sicherzustellen. Weitere Informationen zum Einsatz des Cultanverfahrens können im Versuchsportal der Landwirtschaftskammer Oberösterreich nachgelesen werden.

Die gezielte Düngung zum Zeitpunkt des Bedarfs der Pflanzen ist wichtig, um durch die direkte Aufnahme und Verwertung der Nährstoffe das Risiko für Verluste in Gewässer und die Atmosphäre zu verringern und die Düngemittel effizient einzusetzen.

## Gabenteilung in Gewässernähe

Grenzt ein Schlag an ein Gewässer an und weist der angrenzende Bereich von 20 Metern zum Gewässer eine durchschnittliche Neigung von mehr als zehn Prozent auf, liegt gemäß NAPV eine Düngung in Hanglage vor. In diesem Fall müssen bei der Ausbringung von leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln Stickstoffgaben von mehr als 100 Kilogramm je Hektar nach Abzug der Stall- und Lagerverluste (NaL) auf dem gesamten Schlag in Teilgaben erfolgen.

### Silofolien-Sammlung 2026: Termine Bezirk Rohrbach

14. April, 8 bis 9 Uhr	ASZ Haslach
14. April, 11 bis 12.30 Uhr	ASZ Helfenberg
16. April, 8 bis 9 Uhr	ASZ St. Martin
16. April, 11 bis 12.30 Uhr	ASZ Altenfelden
20. April, 8 bis 9 Uhr	St. Veit Waxenbergstr.
20. April, 11 bis 12 Uhr	ASZ St. Peter
21. April, 8 bis 9 Uhr	ASZ Neustift
21. April, 11 bis 12.30 Uhr	ASZ Grenzland
22. April, 8 bis 9 Uhr	Hofkirchen Neubau
22. April, 11 bis 12.30 Uhr	ASZ Lembach
28. April, 8 bis 9 Uhr	ASZ Ulrichsberg
28. April, 11 bis 12 Uhr	ASZ Aigen-Schlägl
30. April, 8 bis 9.30 Uhr	Bauhof Sarleinsbach
30. April, 11.30 bis 13 Uhr	ASZ Rohrbach